

Der Motorsportclub Neutrebbin im ADMV wurde am 08.01.1961 in Neutrebbin gegründet. Am 11.06.1990 wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen, den MC Neutrebbin als eingetragenen Verein beim Kreisgericht Seelow registrieren zu lassen.

## S A T Z U N G

des MC Neutrebbin e. V.

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die am 11.06.90 gegründete Vereinigung trägt den Namen MC Neutrebbin e. V. im ADMV.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Seelow.  
Die Vereinigung ist in das Vereinsregister im Kreisgericht Seelow unter der Nr. 14 eingetragen.
- (3) Die Vereinigung ist dem Allgemeinen Deutschen Motorsport Verband e. V. (ADMV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Statutes an.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist
  - a) der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports, der motorisierten Touristik und des Kraftfahrwesens verfolgen,
  - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports und der motorisierten Touristik,
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen,
  - d) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrung an seine Mitglieder,
  - e) Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
  - f) die Förderung des Amateursports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung verwirklicht.
- (3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (5) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung der Vereinigung und Bezahlung des Mitgliedsbeitrags. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim ADMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Statut.
- (6) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Vereinigung. Die Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 5 bestehen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung.
- (8) Rechte am Vermögen der Vereinigung erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Leitung erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen der Vereinigung verstoßen hat, wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig Verurteilt worden ist.
- (11) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Leitung, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss der Leitung ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- (12) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch die jeweilige Leitung die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen, die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb der Vereinigung gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen, von der Vereinigung Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und die Leitung zu richten und die offiziellen Abzeichen der Vereinigung zu führen.
- (3) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung und den ADMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, die Vereinigung oder um den Allgemeinen Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch die Leitung und die Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

## §7 Organe

- (1) Organe der Vereinigung sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Leitung
  - c) die Verwaltungsrevisoren (Revisionskommission)
  - d) die Kommissionen
- (2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt die Leitung. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
  - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
  - d) die Wahl der Leitung und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
  - e) die Wahl von Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
  - f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16,
  - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung unter Beachtung von § 8 (4),

- i) die Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung,
  - j) die Bestätigung der Entscheidung, die von der Leitung gemäß § 9 (6) getroffen wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Leitung zu erfolgen.
  - (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Leitung sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
  - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Präsidiums des ADMV, in besonderen Fällen nach Leitungsbeschluß oder auf schriftliche Forderung von mindestens ein Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- Anmerkung: Große MC können regeln, das die jährliche Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden.

## § 9 Leitung

- (1) Die Leitung besteht mindestens aus:
  - 1) dem 1. Vorsitzenden
  - 2) dem 2. Vorsitzenden
  - 3) dem Schatzmeister
  - 4) dem Sportleiter
  - 5) dem Schriftführer oder Geschäftsführer
  - 6) einem oder mehreren Beisitzern  
zusätzlich empfiehlt der ADMV, einen Jugendwart in die Leitung zu wählen.
- (2) Die Amtsdauer der Leitung läuft für den Zeitraum von 4 Jahren. Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden.
- (3) Erster und zweiter Vorsitzender sowie der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden die geschäftsführende Leitung. Diese ist der gesetzliche Vertreter der Vereinigung. Je zwei Mitglieder der geschäftsführenden Leitung vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zu den Obliegenheiten der Leitung gehören insbesondere:
  1. die gesamte Geschäftsführung der Vereinigung
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
  5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
  6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse der Vereinigung liegt und rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Beschlussfassung der Leitung unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen unterliegen - mit Ausnahme der Abberufung von Leitungsmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist die Leitung berechtigt, selbstständig zu Handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Leitungssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinigungsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Leitungsmitglieder diese verlangen. Die Leitung ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied der Leitung aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Leitungsmitglied durch die Leitung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied der Leitung kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (9) Die Mitglieder der Leitung sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach den Ausscheiden aus dem Amt.

#### § 10 Verwaltungsrevisoren

Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen der Vereinigung zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Verwaltung obliegt. Sie sind verpflichtet, die Leitung oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung der Leitung zu beantragen. Sie dürfen in der Vereinigung kein anderes Amt ausüben.

#### § 11 Kommissionen

- (1) Die Leitung oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der der Leitung gegenüber Verantwortlich ist und dieser laufend Bericht zu erstatten hat.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit kann eine Jugendgruppe gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung der Motorsportjugend im ADMV richtet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäß § 9 (1) Mitglied der Leitung sein.

#### § 12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Leitung ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

#### § 13 Beiträge

Über Art und Höhe des Jahresbeitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, Mitglieder die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe

Jahresbeiträge. Mitglieder die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

#### § 14 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als ein Viertel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 8 (1) h), (3) und § 17 (1). Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

#### § 15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf verlangen den Mitgliedern der Vereinigung zur Einsicht vorzulegen.

#### § 16 Schiedsgerichtbarkeit

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinigung und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den Staatlichen Gerichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

#### § 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an die Kreis- bzw. Landesleitung des ADMV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung in ihrer ursprünglichen Form wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.06.1990 anerkannt.

Die jetzige Fassung, inklusive Änderungen wurde am 17.02.1996 beschlossen.

Neutrebbin, den 17.02.1996